



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

6 K 126/22

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau Birgit Hermanns,
2. des Herrn Georg Hermanns,
beide wohnhaft: Raerener Straße 315, 52076 Aachen,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sina - Maassen, Aachener-und-
Münchener-Allee 1, 52074 Aachen, Gz.: 00735/21 Ö,

g e g e n

den Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren, Gz.: 4.2_DrGoe,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Paul-Martin Schulz, Emil-Nolde-
Straße 9, 50999 Köln, Gz.: 001/22,

wegen Wasserrecht (Wiederherstellung einer Ufermauer)

hat

die 6. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 13. März 2024

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schwartz als Einzelrichterin
für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks Raerener Straße 315 in Aachen-Sief, Das Grundstück grenzt in süd-östlicher Richtung an den Iterbach an. Es ist mit einem spätestens 1890 errichteten Gebäude bebaut, das durch die Kläger selbst bewohnt wird. Das Wohnhaus steht ungefähr fünf Meter vom Iterbach entfernt. Im Uferbereich wurde zu einem nicht mehr zu ermittelnden Zeitpunkt entlang der Grundstücksgrenze auf einer Länge von 30 m eine Ufermauer aus Natursteinen errichtet. Die Mauer ist – wie das klägerische Haus – aus Bruchsteinen als Trockenmauerwerk errichtet worden. Die Zwischenräume waren offen und nicht verfugt. Im übrigen Nahbereich des klägerischen Grundstücks befinden sich am Iterbach natürliche Uferböschungen, teilweise mit Ufersteinen.

Beim Hochwasserereignis am 14./15. Juli 2021 wurde die Ufermauer in einem Bereich von ca. 7,5 m Länge und ca. 2,2 m Höhe zerstört.

Die Kläger wandten sich im Juli 2021 zunächst an die Stadt Aachen als Untere Wasserbehörde und forderte sie zunächst fernmündlich und sodann mit Schreiben vom 12. August 2021 auf, die Ufermauer wiederherzustellen. Die Ufermauer diene dem störungsfreien Wasserabfluss und dem Hochwasserschutz und erfülle somit jedenfalls auch wasserwirtschaftliche Zwecke.

Mit Schreiben vom 20. August 2021 verwies die Stadt Aachen – wie auch zuvor fernmündlich – auf die Gewässerunterhaltungspflicht des Beklagten. Ferner erläuterte sie, dass die Ufermauer alleine der besseren Nutzung des Grundstücks der Kläger und keinerlei wasserwirtschaftlichen Zwecken diene.

Mit Schreiben vom 25. August 2021 forderten die Kläger den Beklagten zur Wiederherstellung der Ufermauer auf. Der Beklagte verwies mit Schreiben vom 30. November 2021 ebenfalls darauf, dass die Ufermauer keinerlei wasserwirtschaftlichen Zwecke erfülle. Sie diene nicht dem allgemeinen Hochwasserschutz, sondern allenfalls dem Hochwasserschutz der baulichen Anlagen der Kläger. Er verwies die Kläger auf die Möglichkeit der Beantragung von Aufbauhilfen.

Die Kläger haben am 17. Januar 2022 Klage erhoben.

Die Kläger verweisen zur Begründung ihrer Klage abermals auf vermeintliche wasserwirtschaftliche Zwecke der Ufermauer und der sich ihrer Auffassung daraus ergebenden Verpflichtung des Beklagten, diese wiederherzustellen oder jedenfalls geeignete Ufersicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Es befänden sich im Verlauf des Itebachs immer wieder Ufermauern. Diese dienten, wie auch die hier streitgegenständliche, zur Regulierung des Wasserlaufs im Anschluss. Die Mauer schütze ihr Grundstück an der Stelle, an der das infolge der Verengung des Bachlaufs durch die Brücke erheblich beschleunigte Wasser auf das Ufer treffe. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung des mit der Anlage verfolgten Zwecks und damit für die Verantwortlichkeit sei der Zeitpunkt ihrer Errichtung. Die Kläger legten eine geotechnische Stellungnahme des Bodengutachters Kramm vom 24. Mai 2023 vor, wonach die ehemalige Ufermauer über ihre Stützfunktion die Standsicherheit des Hauses übernommen haben, ihre vordringliche Aufgabe habe jedoch in der Bachregulierung bestanden. Im Fall einer neuen Uferböschung zur Bachregulierung müsste diese ab dem wasserseitigen Fußpunkt der vormaligen Ufermauer auch bis in eine Höhe von mindestens 1,50 m oberhalb der Gewässersohle zusätzlich für die Belange der Standfestigkeit massiv befestigt werden.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, eine ordnungsgemäße Ufersicherung im Bereich des Grundstücks Raerener Straße 315, 52076 Aachen, wiederherzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte tritt dem klägerischen Vortrag im Wesentlichen damit entgegen, bei der streitigen Mauer handele es sich um eine Anlage an einem Gewässer im Sinne von § 36 Abs. 1 WHG und nicht um eine Ufermauer, die vom Beklagten als Gewässerunterhaltungspflichtigen zur unterhalten sei. Unterlagen über den Errichtungszweck seien nicht mehr vorhanden. Die Mauer könne bereits aufgrund ihrer Herstellungsweise keinen Schutz vor der fließenden Welle des Iterbachs, beispielsweise gegen Hinteraspülungen, bieten. Durch die Errichtung der Mauer seien die natürlichen Verhältnisse am Iterbach unterbrochen worden. Der schadlose Abfluss des Gewässers werde so beeinträchtigt. Auch die Öffnung der Mauer, die einen Zugang vom Grundstück der Kläger zum Iterbach ermögliche, spreche dafür, dass die allein der besseren Nutzbarkeit des klägerischen Grundstücks diene. Maueröffnungen seien grundsätzlich mit wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmungen einer Mauer für einen schadlosen Wasserabfluss nicht vereinbar. Es seien keinerlei Gründe ersichtlich, aus denen die Erhaltung der streitigen Mauer auch im wasserwirtschaftlichen Interesse liegen solle. Bloße reflexartige Wirkungen einer Anlage auf ein Gewässer seien nicht maßgeblich. Ausreichend sei eine Entfernung der Mauer, die von den Klägern als Anlagenbesitzer vorzunehmen sei, und die Wiederherstellung eines natürlichen Ufers. Eine solche Wiederherstellung werde nach dem derzeitigen Stand der Technik und im Sinne der Gewässerökologie dadurch erreicht, dass man zunächst keine Eingriffe vornehme. Dies gelte für den Iterbach in besonderer Weise, da er kein Risikogewässer sei, für den besondere Hochwassermaßnahmen zu ergreifen seien. Sollte eine Mauer zur Sicherung der Standfestigkeit des Hauses erforderlich gewesen sein, belege dies, dass diese nur privaten Zwecken gedient habe. Dies gelte auch für die Errichtung einer neuen Mauer.

Am 24. August 2022 hat ein Ortstermin stattgefunden, in dem sich die Kläger grundsätzlich damit einverstanden erklärt haben, dass die der Beklagte einen konkreten Vorschlag zu Herstellung einer Uferböschung unterbreitet. Zu einer Einigung ist es nicht mehr gekommen, nachdem die Kläger die geotechnische Stellungnahme des Gutachters Kramm vom 24. Mai 2023 vorgelegt haben, die nach Auffassung des Beklagten belege, dass die Errichtung einer Ufermauer keinerlei wasserwirtschaftlichen Zwecken diene. Für die Errichtung einer massiven Befestigung, wie der Gutachter sie für erforderlich hielte, würde der Beklagte als Gewässerunterhaltungspflichtiger von der Untereren Wasserbehörde keine Genehmigung erhalten. Die Untere Wasserbehörde habe jedoch die Erteilung einer Genehmigung für eine Anlage an einem Gewässer für die Kläger in Aussicht gestellt, wenn diese gutachterlich nachweisen würden, dass eine solche Anlage für die Standfestigkeit ihres Hauses erforderlich sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtakte im Verfahren 6 L 150/22 sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Die Kläger haben keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Wiederherstellung der Ufermauer.

Die sich aus § 40 Abs.1 Satz 1 WHG i.V.m. § 62 Abs. 3 bis 5 LWG NRW ergebende Gewässerunterhaltungspflicht der Beklagten trägt den geltend gemachten Anspruch nicht.

Ein Dritter oder ein geschädigter Anlieger kann nicht unmittelbar aus der Gewässerunterhaltungspflicht einen Anspruch auf ein Tätigwerden des Unterhaltungspflichtigen herleiten. Die Wahrnehmung der Unterhaltungspflicht geschieht nicht zur Erfüllung der einem Dritten oder Anlieger obliegenden Rechtspflicht. Sie verleiht dem einzelnen Anlieger daher kein subjektiv-öffentliches Recht auf Durchführung von Unterhaltungsarbeiten.

Vgl. VG Aachen, Beschluss vom 27. September 2011 - 7 L 326/11 -, juris Rn. 7; VG Regensburg, Beschluss vom 16. September 2021 - RN 8 E 21.01319 -, juris 26; Spieth, in: BeckOK UmweltR, 69. Edition 1. Oktober 2023, § 40 WHG, Rn. 17; Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Auflage § 39 Rn. 21.

Auch ein öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch scheidet aus.

Begehrt der Betroffene, einen hoheitlichen Eingriff in seinen individuellen Rechtskreis abzuwehren, ohne dass ihm hierfür eine spezialgesetzliche Anspruchsgrundlage zur Verfügung steht, kann er insbesondere auf den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Abwehr- und Unterlassungsanspruch zurückgreifen. Der Anspruch kann sich dabei gegen gegenwärtige wie auch bevorstehende hoheitliche Eingriffe richten. Unabhängig von der dogmatischen Herleitung eines solchen Anspruchs aus dem verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrecht des Art. 14 Abs. 1 GG und / oder § 1004 BGB in entsprechender Anwendung, erfordert dieser insbesondere, dass durch öffentlich-rechtliches Handeln in ein subjektives öffentliches Recht des Betroffenen eingegriffen wird und dieser Eingriff rechtswidrig ist.

Eine solche Pflichtverletzung der Beklagten liegt hier nicht vor. Der Beklagte hat seine Gewässerunterhaltungspflicht nicht verletzt.

Der Umfang der Gewässerunterhaltungspflicht ist in § 39 WHG geregelt und umfasst nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Erhaltung des Gewässerbettes und nach Nr. 2 dieser Bestimmung auch die Erhaltung der Ufer. Auch wenn damit u.a. die Erhaltung des Ufers zur Gewässerunterhaltung zählt, resultiert daraus keine allgemeine Pflicht des Unterhaltungspflichtigen zu allgemeinen Gefahrenabwehr. Im Wesentlichen geht es darum, das Gewässer und die Ufer zugunsten der Allgemeinheit freizuhalten, damit unter anderem ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss gewährleistet ist.

Vgl. VG Aachen, Beschluss vom 27. September 2011 - 7 L 326/11 -, juris Rn. 17 ff.

Zudem tritt die Gewässerunterhaltungspflicht jedenfalls im Hinblick auf Anlagen im Sinne des § 36 WHG weitgehend hinter den Instandhaltungsobliegenheiten der für die Anlage Verantwortlichen zurück.

Nach diesen Maßstäben ist eine Erforderlichkeit von Ufersicherungsmaßnahmen für die Kammer nicht ersichtlich. Wie vom Beklagten nachvollziehbar ausgeführt, sind für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss des naturnahen Iterbachs im Bereich des klägerischen Grundstücks nach dem derzeitigen Stand der Technik und im Sinne der Gewässerökologie Maßnahmen nicht erforderlich. Vielmehr würde man das Ufer naturnah verfallen lassen und so dafür sorgen, dass der Iterbach wieder seinen natürlichen Lauf einnehme. Dem sind die Kläger nicht substantiiert entgegengetreten.

Soweit der Beklagte zunächst die Herstellung einer Böschung auf seine Kosten in Aussicht gestellt hat, ergibt sich daraus kein Rechtsanspruch der Kläger. Denn im Laufe des gerichtlichen Verfahrens sind neue Erkenntnisse für diesen zu Tage getreten, die den Beklagten von diesem Vorschlag haben abrücken lassen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es auch keiner Entscheidung, ob mit der Mauer auch wasserwirtschaftliche Zwecke oder allein andere, insbesondere privatnützige Ziele der Kläger - wie insbesondere die Verbesserung der Nutzbarkeit ihres Grundstücks - verfolgt wurden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten (durch einen Rechtsanwalt oder einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellten Personen) vertreten lassen. Dies gilt bereits für die Einleitung des Rechtsmittelverfahrens beim Verwaltungsgericht. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Ab dem 1. Januar 2022 sind unter anderem Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, Schriftstücke als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV zu übermitteln.

Dr. Schwartz

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird auf 85.400,00 Euro festgesetzt. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Zur Begründung wird auf die Gründe des Beschlusses zur vorläufigen Festsetzung des Streitwertes vom 31. März 2022 verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129 a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Ab dem 1. Januar 2022 sind unter anderem Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, Schriftstücke als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV zu übermitteln.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Dr. Schwartz



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Aachen